

Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz - Lübzer Elde" für den Betrieb des Schöpfwerkes "Plosch"

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Goldberg am 27.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Goldberg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz- Lübzer Elde“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung wahrnimmt. Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen die der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben.
Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlagen, die nur einem Teil Vorteile gewähren, ist eine gesonderte Beitragserhebung vorzunehmen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 32 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Stadt Goldberg zu leistenden Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Stadt Goldberg fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Goldberg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle vom Schöpfwerksbetrieb bevorteilten Grundstücke der Stadt Goldberg, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der bevorteilten Fläche im Gebiet der Stadt Goldberg. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Goldberg.
- (2) Der Wasser- und Bodenverband erstellt auf der Grundlage der ausgewiesenen Schöpfwerksbetriebe ein Register der Vorteilshabenden anhand des Flächenkatasters. Über die bevorteilten Grundstücke führt die Stadt Goldberg ein Verzeichnis.
- (3) Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Hebesatz des Vorjahres berechnet und beträgt für

das Jahr 2020

32,10 EUR/ha

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter der vom Schöpfwerksbetrieb bevorteilten Grundstücke ist.
- (2) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben ein Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer-Elde“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes „Plosch“ ist jeweils am 15. August des Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Goldberg von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (5) Über die jährliche Festsetzung ergeht ein Bescheid.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.2012 mit allen Änderungen außer Kraft.

Goldberg, den 27.08.2020



Gustav Graf von Westarp
Bürgermeister

